

Prüfungsbericht

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Prüfer: Herr Hoffmann, Verwaltungs- und Betriebsprüfer
Leitung: Frau Jentz, Fachdienstleiterin FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	3
2.	Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen.....	4
2.1	Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.2	Wesentlichkeitsgrenzen.....	5
3.	Feststellungen zur Lage des Planungsverbandes, Auswertung des Rechenschaftsberichtes	6
3.1	Lage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	6
3.2	Auswertung des Rechenschaftsberichtes.....	8
4.	Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit von Dienst- und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen	9
4.2	Inventar/ Inventur	9
4.3	Abschreibungssätze	10
5.	Einhaltung des Haushaltsplans 2013	10
6.	Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage	10
6.1	Analyse der Vermögenslage	11
6.1.1	Anlagevermögen.....	11
6.1.2	Umlaufvermögen.....	11
6.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	12
6.1.4	Eigenkapital.....	13
6.1.5	Sonderposten.....	13
6.1.6	Rückstellungen.....	14
6.1.7	Verbindlichkeiten.....	15
6.2	Analyse der Finanzlage	16
6.3	Analyse der Ertragslage	19
7.	Einzelfeststellungen.....	20
7.1	Kostenerstattung für die Führung des Kassenwesens.....	20
7.2	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrnehmung der Verwaltungs- u. Kassengeschäfte.....	20
7.3	Anordnungsbefugnis durch den stellvertretenden Landrat	20
8.	Abrechnung von Prüfungskosten	21
9.	Bestätigungsvermerk	22
10.	Vorschlag zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden.....	24

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (nachfolgend RPvW genannt).

Bei dem RPvW handelt es sich um einen sonstigen Verband im Sinne von § 170 KV-MV¹, auf den die haushaltsrechtlichen Vorschriften eines Zweckverbandes anzuwenden waren. Gemäß § 161 Abs. 1 S. 2 KV M-V gelten für die Haushaltswirtschaft eines Zweckverbandes die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde entsprechend. Demnach hat der RPvW gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg² erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes des Planungsverbandes. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2013 wurde gegenüber dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt, dass auf der 92. Vorstandssitzung entsprechend § 18 Abs. 3 Satzung RPvW festgelegt wurde, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Ludwigslust-Parchim durchgeführt werden soll. Nach Beauftragung durch den Landrat wurde die Jahresabschlussprüfung des Haushaltsjahres 2013 in den Prüfplan für August 2015 aufgenommen. Der Jahresabschluss inkl. der dazugehörigen Anlagen wurde am 17. Juli 2015 vorgelegt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses konnte jedoch nicht wie geplant im August 2015 begonnen werden. Der tatsächliche Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 06. Januar 2016 bis 22. Januar 2016.

Der hier verfasste Prüfungsbericht basiert auf dem Jahresabschluss 2013 des RPvW vom 15. Juli 2015 und darf nur im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss verwendet werden. Der Prüfungsbericht dient der Berichterstattung des Vorstandes und ist Grundlage des Feststellungs- und Entlastungsbeschlusses.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011; verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777).

² Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 14. Dezember 2011; Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2011

2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen

2.1 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss des RPvW für das Haushaltsjahr 2013 sowie dessen Anlagen.

Insbesondere umfasste die Prüfung:

- Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang)
- Erläuternde Anlagen des Jahresabschlusses (Anlagen-, Sonderposten-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht)
- Rechenschaftsbericht
- Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und des internen Kontrollsystems
- Belegwesen
- Inventur/ Inventar
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sowie dessen Anlagen bezog sich auf ausgewählte Stichproben und ist insofern von einer lückenlosen Prüfung abzugrenzen. Die Auswahl der Stichproben und die Prüfung erfolgten im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen folgende Unterlagen zur Prüfung vor:

- Schlussbilanz 2013³
- Ergebnisrechnung 2013⁴
- Finanzrechnung 2013⁵
- Anhang zum Jahresabschluss 2013⁶
- Anlagenübersicht 2013⁷
- Forderungsübersicht 2013⁸
- Verbindlichkeitenübersicht 2013⁹
- Übersicht zur Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2013¹⁰
- Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013¹¹
- Haushaltsplan 2013¹²

³ Die Schlussbilanz 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 1 beigelegt.

⁴ Die Ergebnisrechnung 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 2 beigelegt.

⁵ Die Finanzrechnung 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 3 beigelegt.

⁶ Der Anhang zum Jahresabschluss 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 4 beigelegt.

⁷ Die Anlagenübersicht 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 5 beigelegt.

⁸ Die Forderungsübersicht 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 6 beigelegt.

⁹ Die Verbindlichkeitenübersicht 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 7 beigelegt.

¹⁰ Die Übersicht über die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Zahlungssicherheit für das Haushaltsjahr 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 8 beigelegt.

¹¹ Der Rechenschaftsbericht 2013 wird dem Prüfungsbericht als Anlage 9 beigelegt.

¹² Die Haushaltssatzung, welche Bestandteil des Haushaltsplanes 2013 ist, wird dem Prüfungsbericht als Anlage 10 beigelegt.

- Verbandssatzung in der Fassung vom 14. Dezember 2011
- Geschäftsordnung in der Fassung vom 14. Dezember 2011

2.2 Wesentlichkeitsgrenzen

Die Entscheidung basiert auf dem Gesamturteil aus den einzelnen Prüfungsfeststellungen und – beanstandungen.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit orientiert sich an den Praxishilfen des Gemeinschaftsprojektes NKHR M-V¹³.

Ergebnis- und Finanzrechnung

Grundsätzlich sind Feststellungen bei Ertrags-, Aufwands-, Einzahlungs- oder Auszahlungspositionen wesentlich, wenn sie wertmäßig 10.000,00 EUR übersteigen oder größer als 1 % der jeweiligen Summe aller Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen oder Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind.

Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Im Falle des Jahresabschlusses 2013 des RPvW ergaben sich, gemessen an den vorgelegten Abschlusszahlen, folgende Wesentlichkeitsgrenzen in der Ergebnis- und Finanzrechnung:

	Beschreibung	Summe aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnis 2013)	Wesentlichkeitsgrenze (1%)
Ergebnisrechnung	Erträge	296.363,34 €	<u>2.963,63 €</u>
	Aufwendungen	296.418,62 €	<u>2.964,19 €</u>
Finanzrechnung	Einzahlungen	274.222,43 €	<u>2.742,22 €</u>
	Auszahlungen	294.010,87 €	<u>2.940,11 €</u>
	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0,00 €	nicht relevant
	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0,00 €	nicht relevant

Da die oben dargestellten Wesentlichkeitsgrenzen geringer als 10.000,00 EUR sind, bemisst sich die Festlegung, inwieweit eine Feststellung im Bereich der Ergebnis- oder Finanzrechnung wesentlich ist oder nicht, nach der oben dargestellten 1 % - Regelung.

Bilanzpositionen

Feststellungen im Bereich des Anlagevermögens, Umlaufvermögens sowie der Rechnungsabgrenzungsposten, der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten waren grundsätzlich als wesentlich einzustufen, wenn sie wertmäßig 0,5 % der Summe der einzelnen Bilanzpositionen übersteigen.

Im Falle des Jahresabschlusses 2013 des RPvW ergaben sich, gemessen an der vorgelegten Schlussbilanz vom 15. Juli 2015, folgende Wesentlichkeitsgrenzen bei den einzelnen Bilanzpositionen:

¹³ Das Gemeinschaftsprojekt Neues Kommunales Haushaltsrecht Mecklenburg-Vorpommern (NKHR M-V) wird vom Land, dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindetag M-V getragen.

	Beschreibung	Summe der Bilanzposition	Wesentlichkeitsgrenze (0,5%)
AKTIVA	Anlagevermögen	260,31 €	<u>1,30 €</u>
	Umlaufvermögen	96.876,08 €	<u>484,38 €</u>
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	117,00 €	<u>0,59 €</u>
PASSIVA	Sonderposten	201,85 €	<u>1,01 €</u>
	Rückstellungen	91.301,24 €	<u>456,51 €</u>
	Verbindlichkeiten	5.750,30 €	<u>28,75 €</u>
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	nicht relevant

3. Feststellungen zur Lage des Planungsverbandes, Auswertung des Rechenschaftsberichtes

3.1 Lage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Der RPvW ist gemäß § 12 LPIG M-V¹⁴ i. V. m. § 150 KV M-V eine kommunal verfasste Körperschaft des öffentlichen Rechts und für den Bereich der Planungsregion Westmecklenburg Träger der Regionalplanung. Er konstituierte sich erstmalig am 28. September 1992 und verfügt unter Berücksichtigung der Landkreisneuordnung seit dem 04. September 2011 über folgende Mitglieder:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Landkreis Nordwestmecklenburg
- kreisfreie Stadt Schwerin
- große kreisangehörige Stadt Wismar
- Mittelzentrum Parchim
- Mittelzentrum Ludwigslust
- Mittelzentrum Hagenow
- Mittelzentrum Grevesmühlen

Die Organe des RPvW sind die **Verbandsversammlung¹⁵** und der **Verbandsvorstand¹⁶**. Geschäftsstelle des RPvW ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit seinem zuständigen Dezernat Regionalplanung.

Der Einzugsbereich des RPvW erstreckt sich auf 6.999 km² (30 % von MV). Hier leben 470.069 Einwohner (Stand per 30.06.2012), was einer Einwohnerdichte von 67,1 EW/km² entspricht. Der größte Teil der Gesamtfläche in der Region sind landwirtschaftliche Nutzflächen (62,8 %), der

¹⁴ Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 323)

¹⁵ Die Aufgaben, Zusammensetzung, Sitzungen und Beschlüsse der **Verbandsversammlung** bestimmen sich nach den §§ 5 – 8 der Satzung RPvW.

¹⁶ Die Aufgaben, Zusammensetzung, Sitzungen sowie Regelungen zu dem **Vorsitz des **Verbandsvorstandes**** bestimmen sich nach den §§ 9 – 12 der Satzung RPvW.

Waldanteil beläuft sich auf 23,3 % und die Binnenwasserfläche erstreckt sich auf 4,5 % der Gesamtfläche.¹⁷

Die Aufgaben des RPvW werden in § 2 der Satzung RPvW bestimmt. Danach ist der RPvW Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Westmecklenburg. Die damit verbundenen Aufgaben umfassen:

- Gemäß § 9 Abs. 1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Abs. 5 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen,
- gemäß § 20a Abs. 1 LPIG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von raumrelevanten Entwicklungskonzepten.
- Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben abzugeben.

Der RPvW finanziert sich zu großen Teilen aus Landesmitteln. Entsprechend des LPIG werden sowohl Sach- als auch Personalkosten des Regionalen Planungsverbandes durch Landesmittel getragen. Darüber hinaus werden alle erforderlichen Aufwendungen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm durch das Land finanziert. Entsprechend § 13 S. 2 LPIG ist in der Verbandssatzung der Schlüssel festzulegen, nach dem der RPvW zur Wahrnehmung seiner über das Regionale Raumentwicklungsprogramm hinausgehenden Aufgaben von seinen Mitgliedern Sonderumlagen erheben kann. Die Verbandssatzung regelt dies in § 17.

In der am 20. März 2013 beschlossenen Haushaltssatzung des RPvW für das Haushaltsjahr 2013 ist in § 5 die Höhe der Verbandsumlage sowie seine Verteilung auf die Mitglieder festgelegt worden. Demnach belief sich die Verbandsumlage 2013 auf insgesamt 106.300,00 EUR und verteilte sich wie folgt auf die Mitglieder des RPvW:

• Landkreis Ludwigslust-Parchim	39.319,12 EUR
• Landkreis Nordwestmecklenburg	23.606,67 EUR
• Landeshauptstadt Schwerin	21.503,59 EUR
• Hansestadt Wismar	9.914,75 EUR
• Mittelzentrum Grevesmühlen	2.396,83 EUR
• Mittelzentrum Hagenow	2.637,66 EUR
• Mittelzentrum Ludwigslust	2.804,33 EUR
• Mittelzentrum Parchim	4.117,05 EUR

Die Umlagen waren von den Mitgliedern bis zum 31. März 2013 an den Planungsverband zu entrichten.

¹⁷ Die hier dargestellten Werte wurden dem Rechenschaftsbericht 2013 des RPvW entnommen.

3.2 Auswertung des Rechenschaftsberichtes

Gemäß §§ 161 Abs. 1 i. V. m. 60 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sowie § 42 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V¹⁸ ist dem Jahresabschluss des RPvW ein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Rechenschaftsbericht bestimmen sich nach § 49 GemHVO Doppik M-V. Demnach sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Es ist ein Überblick über die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss eine den Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes enthalten. Darüber hinaus soll im Rechenschaftsbericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Verbandes eingegangen werden.

Der Rechenschaftsbericht des Haushaltsjahres 2013 enthält eine kurze Darstellung über die rechtliche Würdigung des RPvW sowie einen zeitlichen Ablauf der wichtigsten Ereignisse seit der erstmaligen Konstituierung im Jahre 1992.

Der Bericht stellt die Ertrags- und Finanzlage und deren Entwicklung innerhalb des Haushaltsjahres zutreffend dar. Innerhalb des Berichtes heißt es: *„Kennzeichnend für die wirtschaftliche Lage des Verbandes ist, dass die Liquidität ausreichend ist, um die Verbindlichkeiten und Rückstellungen zu decken.“* Liquiditätsüberschüsse aus vergangenen Jahren, welche in der Rückstellung bilanziert worden sind, wurden in Höhe von 19.733,16 EUR zum Ausgleich des Finanzhaushaltes eingesetzt. Damit bewegte man sich deutlich unterhalb der im Haushaltsplan hierfür geplanten Summe von 100.000,00 EUR.

Durch die Zusicherung der Finanzierung von Sach- und Personalkosten sowie Aufwendungen für das Regionale Entwicklungsprogramm seitens des Landes und der Möglichkeit, die Umlage durch Haushaltssatzung jährlich zu regulieren, ist die wirtschaftliche- sowie finanzielle Lage des Verbandes stabil und nur bedingt risikobehaftet.

Die Aufgaben innerhalb des Haushaltsjahres 2013 bestanden im Bereich der Regionalplanung insbesondere in der Erarbeitung eines Regionalen Energiekonzeptes für die Region Westmecklenburg sowie der Fortführung des Konzeptes Gesundheitswirtschaft.

Im Bereich der Projekte lag die zu bewältigende Aufgabe insbesondere in der Weiterführung des Aktionsprogrammes regionale Daseinsvorsorge mit dem Schwerpunkt Regionalstrategie Daseinsvorsorge für Westmecklenburg.

Abschließend enthält der Rechenschaftsbericht Ausführungen zu den zukünftigen Aufgaben, welche es zu bewältigen gilt. Hier wird kurz dargestellt, dass aufgrund der gesicherten Liquidität mit einer stabilen Umlage für die Folgejahre gerechnet werden kann, jedoch neue Projekte nur möglich sein werden, wenn Eigenanteile durch zusätzliche Finanzierungsquellen gesichert sind. Es wird darauf hingewiesen, dass keine besonderen Vorkommnisse nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

¹⁸ Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) zuletzt mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 1118)

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht des Haushaltsjahres 2013, mit dem oben dargestellten Inhalt, erfüllt die inhaltlichen Anforderungen des § 49 GemHVO-Doppik M-V. Er zeigt den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie wichtige Ereignisse auf und spiegelt die wirtschaftliche- und finanzielle Lage des Verbandes wider.

4. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

4.1 Ordnungsmäßigkeit von Dienst- und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens unter Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Gegenständen sicherzustellen, ist gemäß §§ 34 GemKVO Doppik i. V. m. 28 GemHVO-Doppik eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Mindestanforderungen an die Dienstanweisung ergeben sich aus § 28 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satzung RPvW ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim gegen Kostenerstattung für die Kassenführung des RPvW beauftragt. Innerhalb der Prüfung war festzustellen, dass die Tätigkeit des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Führung des bloßen Kassenwesens hinausgeht. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim nimmt im Auftrag des RPvW sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltswirtschaft war. Hierunter fallen neben dem Kassenwesen auch die Erstellung des Haushaltsplanes inkl. Satzung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Mithin ist festzustellen, dass eine Dienstanweisung zum Rechnungswesen durch die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen wäre.

Innerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurde bereits festgestellt, dass der RPvW über keine Dienstanweisung zum Rechnungswesen verfügt. Auch ein Verweis auf die bestehende Dienstanweisung des Landkreises Ludwigslust-Parchim war nicht zulässig. Aufgrund der zeitlichen Abfolge (Prüfung Jahresabschluss 2012 in 2014) stellte sich die gleiche Problematik folglich auch bei der Jahresabschlussprüfung 2013.

Im Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2012 wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt, nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V in seiner Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde, an einer entsprechenden Dienstanweisung zum Rechnungswesen gearbeitet. Die Erstellung wurde für das I. Quartal 2016 zugesichert.

4.2 Inventar/ Inventur

Die nach § 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik geforderte Ermittlung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs die Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich für den Planungsverband sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, wurde im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

4.3 Abschreibungssätze

Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gemäß § 34 GemHVO-Doppik anhand der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anlage 5 der VV¹⁹ des Landes vorgenommen, soweit es sich um planmäßige Abschreibungen handelt. Außerplanmäßige Zu- oder Abschreibungen erfolgten innerhalb des Haushaltsjahres nicht.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, werden gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik im Jahre ihrer Anschaffung voll abgeschrieben. Für Anlagegüter mit einem Anschaffungswert unter 60 EUR ohne Umsatzsteuer erfolgt keine Bilanzierung. Diese wird als laufender Aufwand gebucht.

5. Einhaltung des Haushaltsplans 2013

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2013 wurde von der Verbandsversammlung des RPvW in ihrer Sitzung vom 20. März 2013 beschlossen. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wurde sie nach ihrer schriftlichen Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt befand sich der RPvW in der vorläufigen Haushaltsführung.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Laut Vorbericht zum Haushaltsplan 2013 wurde zum Jahresende kein Kassenkreditbedarf gesehen. Um jedoch Liquiditätsschwankungen abzusichern, wurde in § 4 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag für Kassenkredite (10 % des geplanten Gesamtbetrages der ordentlichen Einzahlungen) festgesetzt. Dieser belief sich auf 27.800,00 EUR.

Die im Haushaltsplan festgelegten Haushaltsansätze wurden im Ergebnis- und Finanzhaushalt ordnungsgemäß ausgewiesen.

Die Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung war im Haushaltsjahr 2013 aufgrund der angefallenen Geschäftsvorfälle nicht notwendig.

6. Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Der Jahresabschluss hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Im Fall des RPvW wurde die kommunale Doppik zum 01.01.2012 eingeführt. Der Jahresabschluss 2013 stellte folglich den zweiten doppischen Jahresabschluss dar. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2012 und damit auch die Kontrolle der Überführung von der Kameralistik in die Doppik wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar vorgenommen. Die Prüfung des ersten

¹⁹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1 einschließlich der ersten Änderung vom 13. Dezember 2011 sowie der zweiten Änderung vom 5. März 2013.

doppischen Jahresabschlusses erfolgte durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landreises Ludwigslust-Parchim.

6.1 Analyse der Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz stellte sich zum 31.12.2013 wie folgt dar:

	SB	SB
	31.12.2012	31.12.2013
	EUR	EUR
<u>Aktiva</u>		
1. Anlagevermögen	326,13	260,31
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen	326,13	260,31
<i>1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	<i>326,13</i>	<i>260,31</i>
Summe Anlagevermögen	326,13	260,31
2. Umlaufvermögen	116.609,24	96.876,08
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Kassenbestand, Bankguthaben	116.609,24	96.876,08
Summe Umlaufvermögen	116.609,24	96.876,08
3. Rechnungsabgrenzungsposten	117,00	117,00
3.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	117,00	117,00
Summe Rechnungsabgrenzungsposten	117,00	117,00
SUMME AKTIVA	<u>117.052,37</u>	<u>97.253,39</u>

6.1.1 Anlagevermögen

Im Bereich des Anlagevermögens ergab sich zum Jahresende ein Abgang in Höhe von 65,82 EUR. Die Reduzierung resultierte aus planmäßigen Abschreibungen der Anlagegüter. Die Abschreibungen erfolgten entsprechend der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle. Zugänge waren nicht zu verzeichnen.

6.1.2 Umlaufvermögen

Die Summe des Umlaufvermögens reduzierte sich von 116.609,24 EUR um 19.733,16 EUR auf insgesamt 96.876,08 EUR. Die Summe setzte sich ausschließlich aus dem Bankbestand des RPvW

zusammen. Die Reduzierung des Bankbestandes und damit des Umlaufvermögens resultierte aus einem negativen Saldo der Finanzrechnung in Höhe von 19.733,16 EUR. Der negative Saldo der Finanzrechnung und damit der Verbrauch von in Vorjahren nicht verbrauchten Umlagen, war bereits im Haushaltsplan vorgesehen. Der im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehene Verbrauch von in Vorjahren nicht verbrauchten Umlagen in Höhe von 100.000,00 EUR reduzierte sich auf die oben dargestellten 19.733,16 EUR.

Nachfolgend werden die Bewegungen auf den einzelnen Sachkonten dargestellt:

Produkt	Sachkonto	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Endbestand
Regionalplanung	Sparkasse Meckl. SN	100.638,13 €	173.489,50 €	210.133,05 €	63.994,58 €
Regionalplanung	DKB-Bank	15.971,11 €	55,28 €	263,58 €	15.762,81 €
Projekte	Sparkasse Meckl. SN	0,00 €	100.732,93 €	83.467,39 €	17.265,54 €
Projekte	DKB-Bank	0,00 €	0,00 €	146,85 €	-146,85 €
SUMME		116.609,24 €	274.277,71 €	294.010,87 €	96.876,08 €

Die Anfangs- und Endbestände wurden durch entsprechende Kontoauszüge der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin sowie der DKB-Bank nachgewiesen. Eine Barkasse wurde nicht geführt.

6.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten stellten sich zum Jahresende unverändert mit 117,00 EUR dar. Die Rechnungsabgrenzung dient dem Grundsatz der Perioden- und Verursachungsgerechtigkeit. Demnach sind Erträge und Aufwendungen mit ihrer wirtschaftlichen Verursachung und unabhängig von dem dazugehörigen Zahlungsstrom zu erfassen. Im vorliegenden Fall wurde das Hosting der Website für den RPvW für die Monate Januar bis März 2014 bereits im Haushaltsjahr 2013 bezahlt. Die Auszahlung wurde gegen einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebucht, welcher wiederum in 2014 gegen Aufwand gebucht wird. Auf diese Art und Weise wurde die Auszahlung (entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit) in 2013 dargestellt und der Aufwand (entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung) in 2014 dargestellt.

Aufgrund der bestandsverändernden Geschäftsvorfälle ergab sich zum 31.12.2013 eine Bilanzsumme von 97.253,39 EUR.

Die Passivseite der Bilanz stellte sich zum 31.12.2013 wie folgt dar:

	SB	SB
	31.12.2012	31.12.2013
	EUR	EUR
Passiva		
1. Eigenkapital	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	0,00	0,00
2. Sonderposten	254,50	201,85
2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen	254,50	201,85
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	254,50	201,85
Summe Sonderposten	254,50	201,85
3. Rückstellungen	114.257,58	91.301,24
3.3 sonstige Rückstellungen	114.257,58	91.301,24
Summe Rückstellungen	114.257,58	91.301,24
4. Verbindlichkeiten	2.540,29	5.750,30
4.5 Verbindlichkeiten aus L. u. L.	1.427,81	5.468,34
4.11 sonstige Verbindlichkeiten	1.112,48	281,96
Summe Verbindlichkeiten	2.540,29	5.750,30
SUMME PASSIVA	<u>117.052,37</u>	<u>97.253,39</u>

6.1.4 Eigenkapital

Der RPvW finanziert sich ausschließlich über die Umlagen seiner Mitglieder. Sollten die Umlagen eines Jahres nicht vollständig verbraucht werden, werden sie durch den RPvW als Rückstellung bilanziert, welche auch durch liquide Mittel gedeckt sein muss.

Diese Vorgehensweise wurde durch Hinweisschreiben des Innenministeriums M-V vom 10.02.2012, in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde, so vorgeschrieben. Folglich wies der RPvW kein Eigenkapital in seiner Schlussbilanz aus.

6.1.5 Sonderposten

Der Sonderposten resultierte aus einer Zuwendung für die Anschaffung zweier Anstellische im Jahr 2002. Die Nutzungsdauer der Anstellische liegt bei 15 Jahren. Ausgehend von einem Anschaffungswert von 987,39 EUR belief sich der Restbuchwert zum 31.12.2013 auf 252,31 EUR. Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik M-V erfolgte die Auflösung der Sonderposten ertragswirksam über die Restnutzungsdauer des jeweils mit dem Sonderposten finanzierten Vermögensgegenstandes und verminderte damit den Abschreibungsaufwand. Insgesamt 80 % der Anschaffungskosten der

Anstellische wurden gefördert. Der Sonderposten wies somit zum 31.12.2013 einen Betrag in Höhe von 201,85 EUR aus, was 80 % des Restbuchwertes der Anstellische entsprach.

6.1.6 Rückstellungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückstellungen innerhalb des Haushaltsjahres 2013.

	Regionalplanung	Projektarbeit		SUMME
	sonstige Rst.	Rst. nicht in Anspruch genommenen Urlaub	Rst. für Überstunden	
Schlussbilanz 2012	113.389,50 €	532,63 €	335,45 €	<u>114.257,58 €</u>
Zugänge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ertragswirks. Auflösung/ Verbrauch	22.088,26 €	532,63 €	335,45 €	22.956,34 €
Schlussbilanz 2013	91.301,24 €	0,00 €	0,00 €	<u>91.301,24 €</u>

Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie Überstunden

Mit der Urlaubsrückstellung sind nach dem Bilanzstichtag anfallende Personalaufwendungen zu erfassen, denen keine Arbeitsleistung gegenübersteht, weil Beschäftigte im Haushaltsvorjahr vorgeleistet haben. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach dem Urlaubsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt einschließlich anteiligem Weihnachtsgeld), zuzüglich der auf dieses Urlaubsgeld entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (gesetzliche und freiwillige Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung). Bei der Berechnung der künftigen Personalaufwendungen pro noch zu gewährendem Urlaubstag ist der ermittelte Jahresaufwand zu den tatsächlichen Arbeitstagen in Beziehung zu setzen und mit der Zahl der offenen Urlaubstage zu vervielfältigen. Die tatsächlichen Arbeitstage berechnen sich nach den Kalendertagen im Jahr abzüglich Samstag, Sonn- und Feiertagen, sowie Urlaubstagen und zu erwartenden Ausfallzeiten (z. B. Krankheit). Gleiches gilt bei der Berechnung für geleistete Überstunden.

Da die Projekte im Jahr 2013 ausgelaufen sind, sind auch die Projektmitarbeiter im Laufe des Jahres ausgeschieden. Der in 2013 übertragene Urlaub und die Überstunden wurden komplett in 2013 abgetragen. Dementsprechend wurde die Rückstellung gegen den damit verbundenen Aufwand gebucht. Da die Mitarbeiter in 2013 ausgeschieden sind, musste im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses keine Rückstellung für Urlaub oder Überstunden gebildet werden.

Sonstige Rückstellungen im Bereich der Regionalplanung

Die sonstigen Rückstellungen im Bereich der Regionalplanung resultierten aus Umlagen von Mitgliedern, welche in Vorjahren erhoben wurden, jedoch nicht verbraucht worden sind. Die Vorgehensweise resultierte aus einem Hinweisschreiben des Innenministeriums M-V vom 10.02.2012, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass nicht verwendete Umlagen aus Vorjahren sowie im Haushaltsjahr erhobene und nicht verbrauchte Umlagen als „sonstige Rückstellung aus finanziellen Verpflichtungen“ auf der Passivseite der Bilanz zu verbuchen sind. Diese Rückstellungen

werden dann in dem Haushaltsjahr ertragswirksam aufgelöst, in dem die Umlagenanteile tatsächlich verwendet werden.

Weiterhin ist laut diesem Schreiben zu beachten, dass Regionale Planungsverbände sich lediglich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzieren und infolge dessen grundsätzlich über kein Eigenkapital verfügen.

Die Rückstellung belief sich zum 01.01.2013 auf 113.389,50 EUR. Bereits in der Haushaltsplanung war für das Haushaltsjahr 2013 der Haushaltsausgleich durch Nutzung nichtverbraucher Umlagen vorgesehen. Innerhalb der Planung waren hierfür 100.000,00 EUR vorgesehen. Tatsächlich belief sich die ertragswirksame Auflösung der Rückstellung zum 31.12.2013 auf 22.088,26 EUR. Die ertragswirksame Buchung wurde auf dem Sachkonto 511100000.466140000 vorgenommen und führte innerhalb der Ergebnisrechnung zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

6.1.7 Verbindlichkeiten

Die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 5.750,30 EUR verteilen sich auf folgende Sachkonten:

Produkt + Sachkonto	Betrag
<u>Regionalplanung</u>	
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	
<i>offene Rechnung gegenüber Fachwerkler GbR</i>	92,82 €
<i>offene Auslagen Fr. Waack</i>	11,92 €
<i>offene Rechnung gegenüber Lewitz-Werkstätten GmbH</i>	351,60 €
<i>offene Rechnung gegenüber Landkreis Ludwigslust-Parchim</i>	12,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonst. Inländischen Bereich	
<i>offene Auslagen Fr. Dr. Hoffmann</i>	9,90 €
Zwischensumme Regionalplanung	478,24 €
<u>Projekte</u>	
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	
<i>offene Kofi ILERL M-V gegenüber Land M-V</i>	5.000,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber priv. Unternehmen	
<i>offene Rechnung Unfallversicherung</i>	272,06 €
Zwischensumme Projekte	5.272,06 €
Gesamtsumme der Forderungen	<u>5.750,30 €</u>

Die Verbindlichkeiten wurden vollständig in der Verbindlichkeitenübersicht, welche dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, ausgewiesen. Feststellungen ergaben sich nicht.

6.2 Analyse der Finanzlage

Die Analyse der Finanzlage des RPvW erfolgte anhand der dem Jahresabschluss beigefügten Finanzrechnung 2013.

Die Finanzrechnung stellte sich im Ergebnis zum 31.12.2013 wie folgt dar²⁰:

Einzahlungs- und Auszahlungsart	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Einzahlungen			
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	278.700,00€	274.222,43 €	-4.477,57 €
Zinseinzahlungen	0,00 €	55,28 €	55,28 €
Summe Einzahlungen	278.700,00 €	274.277,71 €	-4.422,29 €
Auszahlungen			
Personalauszahlungen	80.500,00 €	50.964,59 €	-29.535,41 €
sonstige laufende Auszahlungen	297.700,00 €	243.046,28 €	-54.653,72 €
Zinsauszahlungen	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
Summe Auszahlungen	378.700,00 €	294.010,87 €	-84.689,13 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-100.000,00 €	-19.733,16 €	80.266,84 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-100.000,00 €	-19.733,16 €	80.266,84 €

Einzahlungen

Die Abweichung zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis in Höhe von -4.422,29 € resultierte aus einer geplanten Förderung des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung am Modellvorhaben der Raumordnung „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ in Höhe von 80.300,00 EUR. Tatsächlich belief sich die Förderung auf 75.732,93 EUR (Abweichung -4.567,07 EUR). Darüber hinaus belief sich die tatsächliche Förderung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Energiekonzept auf 67.189,50 EUR und wich damit um +89,50 EUR gegenüber dem Planansatz ab. Weiterhin beeinflussten die nicht geplanten Zinseinzahlungen in Höhe von 55,28 EUR die Abweichung zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis.

Bezeichnung bzw. Projekt	Abweichung
Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge	-4.567,07 EUR
Energiekonzept	+89,50 EUR
Zinseinzahlungen	+55,28 EUR
Gesamtabweichung	-4.422,29 EUR

²⁰ Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Darstellung. Die Finanzrechnung wurde entsprechend Muster 13 zu § 45 GemHVO Doppik M-V der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1 einschließlich der Änderung vom 13. Dezember 2011 – II-174-53000-2011/106 und der zweiten Änderung vom 5. März 2013 – II-174-53100-2012/059 zur Prüfung eingereicht und wird als Anlage dem Prüfungsbericht beigefügt.

Die Einzahlungen setzten sich aus folgenden Beträgen zusammen:

Einzahler	Bezeichnung bzw. Projekt	Betrag
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Energiekonzept	16.500,00 €
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Energiekonzept	17.550,00 €
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Energiekonzept	15.641,50 €
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Energiekonzept	17.498,00 €
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung	Daseinsfürsorge	28.538,27 €
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung	Daseinsfürsorge	25.006,69 €
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung	Daseinsfürsorge	22.187,97 €
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Radtouristisches Netzwerk	25.000,00 €
Mitglieder des Planungsverbandes	Verbandsumlage	106.300,00 €
	Zinseinzahlungen	55,28 €
SUMME		274.277,71 €

Die Zinseinzahlungen resultierten aus der Anlage von liquiden Mitteln.

Auszahlungen

Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Auszahlungen verteilten sich auf folgende Sachkonten:

Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Personalauszahlungen	80.500,00 €	50.964,59 €	-29.535,41 €
Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	269.500,00 €	214.540,51 €	-54.959,49 €
Geschäftsauszahlungen	27.000,00 €	28.072,06 €	+1.072,06 €
Auszahlungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges	700,00 €	433,71 €	-266,29 €
Verfüungsmittel	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
Zinsauszahlungen	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
SUMME	378.700,00 €	294.010,87 €	-84.689,13 €

Die Abweichungen zwischen den geplanten Ansätzen und dem Ergebnis in 2013 wurden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Im Bereich der Personalkosten resultierte die Abweichung in Höhe von 29.535,41 EUR aus der Nichtbesetzung der Stelle des Energiemanagers und der vorzeitigen Beendigung des Kooperationsprojektes „Radtouristisches Netzwerk“.

Die Abweichungen im Bereich der Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten resultierten aus geplanten- und letztlich nicht getätigten Auszahlungen für die Teilfortschreibung des RREP und das Siedlungsentwicklungskonzeptes. Mit der Erstellung des Siedlungsentwicklungskonzeptes wurde letztlich erst in 2014 begonnen. Darüber hinaus sind die Auszahlungen zur Gesundheitswirtschaft Westmecklenburg sowie für das MORO-Projekt „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ nicht in geplanter Höhe erfolgt.

Auswertung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wies bei den geplanten Ein- und Auszahlungen ein Saldo von -100.000,00 EUR aus. Die Deckung des negativen Saldos war durch die Abnahme liquider Mittel, die sich zum 01.01.2013 auf 116.609,24 EUR beliefen, beabsichtigt. Der Bestand an liquiden Mitteln resultierte aus nicht verbrauchten Umlagen der Haushaltsvorjahre, welche zugleich als Rückstellung ausgewiesen worden sind.

Die im Jahresabschluss zu verzeichnenden Abweichungen im Bereich der Ein- und Auszahlungen führten im Ergebnis dazu, dass die zuvor geplante Abnahme der liquiden Mittel geringer ausgefallen ist. So mussten statt der geplanten 100.000,00 EUR lediglich 19.733,16 EUR der nicht verbrauchten Umlagen der Haushaltsvorjahre eingesetzt werden, um das negative Saldo auszugleichen. Die Gründe hierfür lagen insbesondere in den geplanten, aber nicht getätigten Auszahlungen für die Teilfortschreibung des RREP sowie des Siedlungsentwicklungskonzeptes als auch in den geringer ausgefallenen Auszahlungen für das MORO-Projekt „Regionale Daseinsvorsorge“ und die Gesundheitswirtschaft Westmecklenburg.

Belegwesen

Innerhalb der Finanzrechnung wurde eine stichpunktartige Belegkontrolle vorgenommen. Feststellungen ergaben sich hierbei nicht.

6.3 Analyse der Ertragslage

Die Analyse der Ertragslage des RpvW erfolgte anhand der dem Jahresabschluss beigefügten Ergebnisrechnung 2013.

Die Ergebnisrechnung stellte sich zum 31.12.2013 wie folgt dar²¹:

Erträge- und Aufwandsart	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Erträge			
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	278.700,00 €	274.275,08 €	-4.424,92 €
sonstige laufende Erträge	100.000,00 €	22.088,26 €	-77.911,74 €
Summe der Erträge	378.700,00 €	296.363,34 €	-82.336,66 €
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	80.500,00 €	49.417,74 €	-31.082,26 €
Abschreibungen	0,00 €	65,82 €	65,82 €
sonstige laufende Aufwendungen	297.700,00 €	246.935,06 €	-50.764,94 €
Summe Aufwendungen	378.200,00 €	296.418,62 €	-81.781,38 €
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	500,00 €	-55,28 €	-555,28 €
Zinserträge	0,00 €	55,28 €	55,28 €
Zinsaufwendungen	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen wird auf die Ausführungen zur Analyse der Finanzlage²² verwiesen. Bis auf wenige Ausnahmen führten sämtliche im Haushaltsjahr 2013 gebuchten Ein- und Auszahlungen zeitgleich zu Erträgen bzw. Aufwendungen. Die darüber hinaus gehenden Erträge resultierten aus der Auflösung von Sonderposten, was einen Ertrag, jedoch keine Einzahlung zur Folge hatte.

Die darüber hinausgehenden Aufwendungen ergaben sich aus der Summe der Abschreibungen sowie der Bildung von Verbindlichkeiten für offene Rechnungen abzüglich der Begleichung von Verbindlichkeiten aus 2012 sowie der Auflösung von Rückstellungen für Urlaub und Überstunden.

Auswertung und Belegwesen

Bezüglich der Auswertung und des Belegwesens wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Analyse der Finanzlage verwiesen.

²¹ Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Darstellung. Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend Muster 12 zu § 44 GemHVO Doppik M-V der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1 einschließlich der Änderung vom 13. Dezember 2011 – II-174-53000-2011/106 und der zweiten Änderung vom 5. März 2013 – II-174-53100-2012/059 zur Prüfung eingereicht und wird als Anlage dem Prüfungsbericht beigefügt.

²² Punkt 6.2 des Prüfungsberichtes

7. Einzelfeststellungen

Nachfolgend werden die in der Prüfung zu verzeichnenden Einzelfeststellungen aufgeführt.

7.1 Kostenerstattung für die Führung des Kassenwesens

Innerhalb der Jahresabschlussprüfung 2012 wurde festgestellt, dass der Landkreis Ludwigslust-Parchim für die ihm übertragene Aufgabe der Kassenführung keine Rechnung gestellt hatte. Nach Beendigung der Prüfung wurde dies nachgeholt und die Erstellung der Haushaltsunterlagen, die Erarbeitung des Jahresabschlusses sowie die laufende Buchführung wurden dem Planungsverband am 08. Dezember 2014 in Rechnung gestellt. Hierbei wurden dann auch die Haushaltsplanung 2013 (182,50 €) und die laufende Buchführung 2013 (435,00 €) abgerechnet. Der Jahresabschluss 2013, welcher 2015 erstellt worden ist, hätte folglich für die Haushaltsplanung 2013 und laufende Buchführung 2013 eine Verbindlichkeit in Höhe von 617,50 EUR sowie eine Rückstellung für die Jahresabschlussarbeiten von ca. 1.100,00 EUR enthalten müssen.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung musste festgestellt werden, dass eine solche Verbindlichkeit bzw. Rückstellung nicht gebildet worden ist.

7.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrnehmung der Verwaltungs- u. Kassengeschäfte

Bereits bei der Jahresabschlussprüfung 2012 wurde seitens des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung in Gesprächen darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln ist. Ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag lag jedoch nicht vor. Im Prüfungsbericht wurde die Feststellung nicht thematisiert, da man sich darauf verständigte, den Sachverhalt der Rechtsaufsichtsbehörde zur Klärung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 stellte das Ministerium für Inneres und Sport M-V in Abstimmung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde klar, dass solch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Planungsverband und dem Landkreis als Grundlage zur Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte erforderlich ist.

Die Erarbeitung eines entsprechenden Vertrages wurde dem Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung innerhalb des I. Quartals 2016 zugesichert.

7.3 Anordnungsbefugnis durch den stellvertretenden Landrat

Auch bereits in der Jahresabschlussprüfung 2012 wurde ausgeführt, dass die erteilte Anordnungsbefugnis für den 1. Stellvertreter des Landrates, welcher keine Funktion innerhalb des Planungsverbandes innehat, für problematisch eingeschätzt worden ist. Auch diese Auffassung wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt. Gleichzeitig zeigte diese die Möglichkeit auf, mit Abschluss des sowieso geforderten öffentlich-

rechtlichen Vertrages über die Wahrnehmung der Kassenführung des Regionalen Planungsverbandes eine Regelung aufzunehmen, wonach der Stellvertreter des Landrates als Funktionsträger der für die Kassenführung wahrnehmenden Körperschaft auch anordnungsbefugt ist.

8. Abrechnung von Prüfungskosten

Die Prüfung des Planungsverbandes durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes wird in § 1 Abs. 3 S. 2 KPG M-V²³ geregelt und fällt damit unter die örtliche Prüfung, welche generell von der Erhebung von Prüfungskosten ausgenommen ist. Die Prüfung nach § 1 Abs. 3 S. 2 KPG M-V und die damit einhergehende Befreiung von der Übernahme von Prüfungskosten setzt voraus, dass die Prüfungshandlung einem ständigen Wechsel zwischen den Rechnungsprüfungsämtern der jeweiligen Verbandsmitglieder unterliegt²⁴. Dieser Anforderung wird durch die Regelung des § 18 Abs. 3 der Satzung des RPvW Rechnung getragen, wonach in regelmäßigen zeitlichen Abständen jedes Rechnungsprüfungsamt der Mitglieder mit der Prüfung betraut und damit jedes Mitglied mit dem damit einhergehenden Aufwand gleichermaßen belastet wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird von der Erhebung von Prüfungskosten abgesehen.

²³ Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06. April 1993 veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 250, 874 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687)

²⁴ Vergleiche hier die Erläuterungen des Kommunalprüfungsgesetzes M-V zu § 1 Abs. 3 (Stand 01.04.2012)

9. Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 KPG M-V erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses des RPvW durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes im Rahmen der örtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zu Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss – unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß §§ 161 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 60 KV M-V und der §§ 161 Abs. 1 S. 2 KV M-V i. V. m. 24 bis 53 GemHVO Doppik wurden vom Fachdienst Finanzen des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter der Gesamtverantwortung des Verbandsvorsitzenden erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zu Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des RPvW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Für den Regionalen Planungsverband führt der Fachdienst Finanzen des Landkreises Ludwigslust-Parchim entsprechend § 18 Abs. 2 der Satzung des RPvW das Kassenwesen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des RPvW sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften der §§ 161 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 60 KV M-V und der §§ 161 Abs. 1 S. 2 KV M-V i. V. m. 24 bis 48 sowie §§ 50 bis 53 GemHVO Doppik sowie den ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen und

vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RPvW.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des RPvW und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis der Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des RPvW ergänzend fest:

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2013 **0 %**
(entsprechend dem Hinweisschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.02.2012)

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2013 **5,91 %**

Der RPvW ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Bestehende Verpflichtungen können durch liquide Mittel gedeckt werden.

Der in 2013 veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung beträgt 27.800,00 EUR. Innerhalb des Haushaltsjahres wurden keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen.

Die Finanzrechnung weist für 2013 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von -19.733,16 EUR aus. Die liquiden Mittel (Anfangsbestand 116.609,24 EUR) nahmen folglich um diesen Betrag ab und weisen zum 31.12.2013 einen Bestand von 96.876,08 EUR aus.

Die Ergebnisrechnung weist für 2013 ein Jahresergebnis (Saldo zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen) in Höhe von 0,00 EUR aus.

Investitionseinzahlungen bzw. Investitionsauszahlungen waren im Haushaltsjahr nicht zu verzeichnen. Insofern ist der Haushaltsausgleich entsprechend § 16 GemHVO Doppik gegeben.

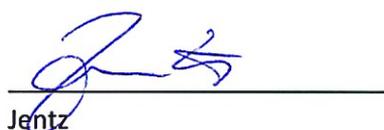
10. Vorschlag zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Nach Abschluss der Prüfung und der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks wird durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2013 vorgeschlagen.

Über die veranlassten Maßnahmen und durchgesetzten Veränderungen, insbesondere über den Stand der Erarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie der Finanzdienstsanweisung, ist dem Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung bis zum **15. April 2016** zu berichten.



Hoffmann
Verwaltungs- und Betriebsprüfer



Jentz
Fachdienstleiterin
FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Anlagen	
Anlage 1	Schlussbilanz 2013
Anlage 2	Ergebnisrechnung 2013
Anlage 3	Finanzrechnung 2013
Anlage 4	Anhang zum Jahresabschluss 2013
Anlage 5	Anlagenübersicht 2013
Anlage 6	Forderungenübersicht 2013
Anlage 7	Verbindlichkeitenübersicht 2013
Anlage 8	Übersicht über die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 2013
Anlage 9	Rechenschaftsbericht 2013
Anlage 10	Haushaltssatzung 2013